

## **Satzung**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
der Stadt Sulzbach-Rosenberg

(Bestattungsgebührensatzung)

---

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 18.12.2012

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt  
der Stadtverwaltung (Rathaus, Luitpoldplatz 25, 2.Stock, Zi. 8) in der Zeit  
vom 21.12.2012 bis einschl. 04.01.2013

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit  
vom 21.12.2012 bis einschl. 04.01.2013

---

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 2, Abs. 1 i.V. mit Art. 8 Abs. 1 und 4 des  
Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek.vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS  
2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende

## **Satzung**

### § 1

#### Gebührenarten

(1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungs-  
einrichtungen folgende Gebühren:

Grabnutzungsgebühren	(§ 5)
Bestattungsgebühren	(§ 6, 7, 8)
Gebühren für sonstige Leistungen	(§ 9)

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser  
Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang  
und Wert der Leistung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird,
  - c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - d) im übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen des städtischen Bestattungsdienstes bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden festgesetzt. Sie sind mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein einstelliges Grab bzw. für eine einstellige Gruft pro Jahr
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Familiengrab                                   | 50,00 Euro |
| 2. Solitärgrab                                    | 75,00 Euro |
| 3. Reihengrab                                     | 40,00 Euro |
| 4. Kindergrab                                     |            |
| (Jugendliche über 12 Jahre gelten als Erwachsene) | 20,00 Euro |
| 5. Urnengrab                                      | 40,00 Euro |
| 6. Anonyme Urnengruft                             | 40,00 Euro |
| 7. Urnenstelen pro Urnenmodul                     | 97,00 Euro |
| 7a. Urnenstelen Verlängerung                      | 40,00 Euro |
- (2) Bei mehrstelligen Gräbern vervielfachen sich die Grabnutzungsgebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts und für die ganze Grabstätte zu entrichten.
- (4) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird die Gebühr nach der Satzung festgesetzt, die im Zeitpunkt des Ablaufs des bisherigen Nutzungsrechts gültig ist.
- (5) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechts erfolgt keine Rückerstattung.

§6

Bestattungsgebühren

Die Gebühren nach §§ 7 und 8 sind Pauschalgebühren.

Mit ihnen sind die dort im Einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein. Die Gebühren gelten für Erwachsene. Für Kinder bis 12 Jahre wird die Gebühr für die Erdbestattung um 50 % gesenkt.

§ 7

Gebühren für die Erdbestattungen

(1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

- a) die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle (ohne Ausschmückung),
  - b) die Benutzung der Leichenhalle,
  - c) die Benutzung der Aussegnungshalle,
  - d) die Benutzung des Bahrwagens,
  - e) das Öffnen und Schließen des Grabes,
  - f) die Friedhofsaufsicht,
- betragen: 690,00 Euro

(2) Bei der Bestattung in einer Gruft beträgt die Gebühr 580,00 Euro

§ 8

Gebühren für in Sulzbach-Rosenberg Verstorbene, die nach  
auswärts überführt werden

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 80,00 Euro

Damit sind abgegolten:

- a) die Aufbahrung in der Leichenhalle (ohne Ausschmückung)
- b) die Übergabe der Leiche zur Überführung nach auswärts
- c) die Friedhofsaufsicht

(2) Wird die Aussegnungshalle bzw. St.Georg-Kapelle in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr auf 160,00 Euro

(3) Wird bei Urnenbeisetzungen nur die Aussegnungshalle bzw. St.Georg-Kapelle in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 80,00 Euro

§9

Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Sonstige Beisetzungen	
a) Beisetzen von Urnen	170,00 Euro
b) Beisetzen von Verstorbenen, die auswärts bestattet waren	400,00 Euro
c) Beilegen von Totgeburten	40,00 Euro
d) Beilegen von Kindern (bei Wöchnerinnen)	40,00 Euro
(2) Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung	
a) Ausgrabung von Leichen bzw. Leichenresten, während der Ruhezeit	800,00 Euro
über die Ruhezeit	570,00 Euro
b) Überführen in ein bereits geöffnetes Grab im gleichen Friedhof	50,00 Euro
in einem anderen Friedhof im Stadtgebiet	110,00 Euro
c) Ausgrabung von Urnen	75,00 Euro
Überführen der Urne in einen anderen Friedhof im Stadtgebiet	50,00 Euro
d) Tieferlegung von Leichen	240,00 Euro
(3) Überführungen	
a) für eine Fahrt im Stadtgebiet	70,00 Euro
b) je Begleiter und angefangene Stunde damit im Stadtgebiet:	20,00 Euro
c) außerhalb des Stadtgebietes Gebührensatz nach a) und b) zusätzlich pro Fahrtkilometer	110,00 Euro
	1,80 Euro
(4) Leichenbesorgung	
Ist die Bergung der Leiche erforderlich (Unfall, Freitod) oder liegt der Sterbefall bei der Leichenbesorgung schon mehr als 48 Stunden zurück, so wird der Gebührensatz um 50 % erhöht.	90,00 Euro
Wurde die Leiche durch die Angehörigen bekleidet, wird für das Einsargen eine Gebühr von erhoben.	45,00 Euro
(5) Besorgung der Beurkundung des Sterbefalles beim Standes- amt durch den Friedhofswärter	50,00 Euro
(6) Besorgung der Bestattung	80,00 Euro

(7) Sektionsraumbenutzung	75,00 Euro
(8) Orgelbenutzung	15,00 Euro
(9) Kühlraumbenutzung je angefangener Tag	10,00 Euro
(10) Notsargbenutzung einschl. Reinigung	40,00 Euro
(11) Gebühr je Leichenträger und Beerdigung	35,00 Euro
(12) Beisetzungsbestätigung	10,00 Euro
(13) Zuschlag bei Urnenbeisetzungen außerhalb der Dienstzeit	80,00 Euro
(14) Genehmigung von Grabmälern	
Urnengrab	40,00 Euro
andere Gräber	95,00 Euro
(15) Für Kinder unter 12 Jahren werden die Positionen 1b), 2a), 2b) um 50 % ermäßigt.	

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 19.12.2012  
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth  
1. Bürgermeister